

Geschäftsbedingungen für die Anmeldung zum MOVE Fahrsicherheitstraining

I. Haftungsbeschränkung

Der Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr am Sicherheitstraining teil. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass das Fahrsicherheitstraining zu körperlichen Belastungen führen kann und für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder während der Schwangerschaft ungeeignet ist. Der Teilnehmer erklärt, dass er nicht zu den oben genannten Risikogruppen gehört und auf Ansprüche, die hierdurch entstehen, verzichtet. Er trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden. Der Teilnehmer verzichtet auf Ansprüche für jede Art von Schäden, die ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber von MOVE FSZ und seinen Beauftragten und Mitarbeitern entstehen - soweit vorgenannte Personen den Unfall oder Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

II. Versicherungsschutz

Das Trainingsfahrzeug muss für den Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung, ob für die Teilnahme an unseren Trainings Versicherungsschutz besteht. Von Seiten des MOVE FSZ besteht für das Fahrsicherheitstraining kein Versicherungsschutz.

III. Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das o. g. Fahrzeug sein. Bei BF17 muss die eingetragene Begleitperson, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, während des gesamten Trainings anwesend sein. Die Fahrzeuge müssen in betriebs- und verkehrssicherem Zustand sein. Der Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil 1 ist mitzuführen.

Das Fahrsicherheitstraining soll generell mit dem eigenen Fahrzeug durchgeführt werden. Film- sowie Tonaufnahmen sind während des gesamten Trainings nicht gestattet.

IV. Anmeldung

Die Anmeldung ist verbindlich. Folgende Stornofristen sind zu beachten: Bei einer Stornierung ab 21 Tage vor dem gebuchtem Termin erheben wir 25%, ab 14 Tagen 50%, ab 7 Tagen 100% der Trainingsgebühr. Eine Umbuchung des Termins ist in Ausnahmefällen gegen eine Aufwandspauschale möglich.

V. Zuzahlungen

(nur für Inhaber einer Trainingskarte, eines Berechtigungsscheines der Berufsgenossenschaft oder eines Gutscheines für ein MOVE Fahrsicherheitstraining)

Für Inhaber einer Trainingskarte oder eines Berechtigungsscheines der Berufsgenossenschaft: Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Unterstützung des Sicherheitstrainings durch die Berufsgenossenschaft um einen Zuschussbetrag handelt, der i.d.R. unter der Teilnehmergebühr liegt. Wir möchten Sie deshalb bitten, ihren jeweiligen Ergänzungsbetrag unaufgefordert zu überweisen.

Anmeldung zum MOVE Fahrsicherheitstraining Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

Move Fahrsicherheitszentrum (FSZ) Unna GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 51, 59425 Unna

1. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber des Modells "Begleitetes Fahren" dürfen nur gemeinsam mit der jeweiligen begleitenden Person am Training teilnehmen.

Eigenes Fahrzeug / Mietfahrzeug (ausgenommen vom Veranstalter gestellte Fahrzeuge der Kooperationspartner)

Für das Sicherheitstraining nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Teilnehmer nicht identisch, legt der Fahrer die Einverständniserklärung des Halters zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining vor. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung der Fahrzeuge durch den Veranstalter findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss für den Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Zu beachtende Vorschriften: Auf dem gesamten Gelände der Trainingsanlage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Ohne Erlaubnis des Trainers darf die Fahrbahn nicht betreten werden. Die für den Veranstaltungsort geltende Platz- und Betriebsordnung ist zu beachten. Der Teilnehmer hat sich während des Sicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Insbesondere sind die Anweisungen des Trainers zu befolgen. Bei Missachtung gegen die Anweisungen durch die Trainer, die geeignet sind den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann der Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht. Während des Sicherheitstrainings besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Während des praktischen Sicherheitstrainings besteht Gurtpflicht. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Teilnehmer von Fahrsicherheitstrainings für Motorradfahrer verpflichten sich, komplette Motorradschutzbekleidung sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Protektoren, Motorradhandschuhe und Stiefel zu tragen.

2. Veranstaltungsabsage/-verlegung durch den Veranstalter

Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen die Veranstaltung abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Bei Absage erstattet der Veranstalter die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet.

3. Datenschutzerklärung

Der Veranstalter ist berechtigt, im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. In diesem Zusammenhang dürfen auch die bereits gespeicherten Daten genutzt werden. Die Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Speicherung der Daten kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

4. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.